



Allgemeine Geschäftsbedingungen AutoJet 11/03

1. Anwendungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtlichen Lieferungen und Leistungen von AutoJet Technologies BVBA, Buchtenstrat 2, B-9051 Gent und Spraying Systems Deutschland GmbH, Großmoorkehre 1, D-21079 Hamburg, ausschließlich und sind integraler Bestandteil aller Angebote und Leistungsvorschläge. Sie gelten sowohl für jede Art einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Käufer und AutoJet Technologies, als auch für sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Käufer und Spraying Systems Deutschland.

1.2. Diese Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor allen anderen Einkaufs- und sonstigen allgemeinen Vertragsbedingungen. Jede Änderung oder Abweichung bedarf der Schriftform und muss von beiden Vertragsparteien schriftlich akzeptiert werden. Diese Geschäftsbedingungen behalten in jedem Fall Gültigkeit für alle Punkte, die nicht durch anderweitige Vereinbarung ausdrücklich geregelt sind.

2. Vertragsabschluss

2.1. Sofern nicht anderes angegeben, haben unsere Angebote eine Gültigkeit von vier Wochen. Nach Überschreitung der Angebotsdauer sind wir an das Angebot nicht mehr gebunden.

2.2. Jede Bestellung bezieht sich auf ein durch Angebotsnummer und Angebotsdatum eindeutig definiertes Angebot. Jede Abweichung von diesem Angebot ist nur wirksam, wenn sie von der anderen Partei schriftlich akzeptiert wird.

2.3. Der Vertragsabschluss erfolgt schriftlich.

2.4. Die in Bestellung und Auftragsbestätigung von beiden Seiten akzeptierten technischen und kaufmännischen Spezifikationen ersetzen alle vorhergehenden Vorschläge und Angaben in Katalogen, Broschüren, Preislisten und alle sonstigen Informationen.

3. Geheimhaltung

3.1. Dokumente und Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder in angemessener Weise als vertraulich anzusehen sind, dürfen nur für die ausdrücklich genehmigten Zwecke genutzt und Dritten keinesfalls zugänglich gemacht werden.

3.2. Alle Informationen, die im Rahmen von Angeboten und Auslegungen mitgeteilt werden, bleiben unser exklusives geistiges Eigentum und dürfen nur zu den ausdrücklich vereinbarten Zwecken verwendet werden. Alle Zeichnungen, Spezifikationen, Modelle, Muster und sonstige Dokumente sind im Falle einer Beendigung der Vereinbarung im Original zurück zu geben.

4. Preise

4.1. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

4.2. Vorbehaltlich einer ausdrücklich anders lautenden Vereinbarung sind Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten sowie Zollgebühren und sonstige andere Kosten vom Käufer zu tragen.

4.3. Eine Anpassung von vereinbarten Festpreisen ist zulässig, wenn dies durch außergewöhnliche Umstände oder Gesetzesänderungen notwendig wird und sofern diese zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe oder des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und nicht durch den Verkäufer oder dessen Unterlieferanten zu vertreten sind.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Alle Zahlungen sind für uns kostenfrei zu den vereinbarten Terminen zu leisten.

5.2. Alle Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

5.3. Bei unvollständiger oder verspäteter Zahlung berechnen wir – ohne dass es dazu einer vorhergehenden Mahnung bedarf – die gesetzlichen Verzugszinsen, mindestens jedoch 20,00 € je angefangenen Monat.

5.4. Gerät der Käufer mit fälligen Zahlungen in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, eigene Verpflichtungen gegenüber dem Käufer bis zur restlosen Begleichung der offenen Forderungen auszusetzen.

5.5. Reklamationen zu unserer Rechnungsstellung müssen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich bei uns vorliegen. Beanstandungen oder Reklamationen zu Teilen einer Rechnung schließen die Fälligkeit der übrigen nicht angefochtenen Teile nicht aus.

6. Auflösung oder Änderung des Vertrages

6.1. Bei einer Stornierung des Auftrages durch den Käufer wird unter Berücksichtigung der bereits entstandenen Kosten, der erbrachten Leistungen sowie des entgangenen Gewinns eine Schadensersatzleistung festgelegt. Der Schadensersatz wird pauschal durch die gemäß diesen Geschäftsbedingungen fälligen Abschlagszahlungen zuzüglich der Summe der Netto-Warenwerte aller von Fremdfirmen auftragsbezogen gekauften Bauteile abgegolten. Dabei bleibt es beiden Seiten unbenommen, einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen.

6.2. Bei Auftragsreduzierungen durch den Kunden ergibt sich der zu leistende Schadensersatz entsprechend der Regelung unter 6.1 aus dem Verhältnis der ursprünglichen Auftragssumme zur neuen Auftragssumme.

6.3. Der Verkäufer hat das Recht, einen bestätigten Auftrag ohne Verpflichtung auf Schadensersatz zu stornieren, wenn der Käufer mit den vereinbarten Zahlungen in Verzug gerät oder wenn berechtigte Zweifel bestehen, dass der Käufer die eingegangenen Verpflichtungen gegenüber AutoJet erfüllen kann.

7. Liefer- und Ausführungsfristen

7.1. Die angegebenen Liefer- und Leistungsfristen sind stets ungefähre Angaben. Sie gelten nur dann als verbindlich, wenn sie von beiden Seiten als feste Termine verbindlich vereinbart sind.

7.2. Die Überschreitung von Liefer- und Leistungsfristen gleich aus welchem Grund berechtigt den Käufer in keinem Fall zu einem Rücktritt von der getroffenen Vereinbarung.

7.3. Die Einhaltung eines vereinbarten Liefer- oder Leistungstermins gilt auch dann als erfolgt, wenn der Verkäufer die vereinbarte Ware zum Versand bereitstellt, es aber aufgrund einer fehlenden Versandanweisung oder unterlassener Warenannahme durch den Käufer nicht zu einer tatsächlichen Lieferung gekommen ist.

7.4. Alle genannten oder fest vereinbarten Fristen verlängern sich, wenn die Ausführung der Leistungen durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Streik, Naturkatastrophen, Betriebsstörungen u.ä.) behindert oder unmöglich wird. Mit höherer Gewalt werden diejenigen Umstände gleichgesetzt, die für die vertragsschließenden Parteien zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe oder der Auftragserteilung nicht vorhersehbar sind und die die fristgerechte Ausführung der Leistungen behindern oder unmöglich machen. Das gleiche gilt in angemessener Weise, wenn Vor- oder Unterlieferanten von derartigen Ereignissen betroffen sind.

7.5. Die genannten Fristen verlängern sich, wenn die Ausführung der Arbeiten durch den Käufer oder andere von ihm benannte Parteien behindert oder verzögert wird, wenn auf Veranlassung des Käufers Änderungen an dem vereinbarten Leistungsumfang notwendig werden oder wenn der Käufer mit vereinbarten Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Verzug gerät.

7.6. Werden fest vereinbarte Liefer- oder Leistungstermine nicht eingehalten, ist der Käufer berechtigt Schadensersatz zu fordern. Die Leistung von Schadensersatz erfolgt nur für den Schaden der direkt durch die verspätete Leistung verursacht wird und nur in der Höhe, in der ein Schaden durch den Käufer nachgewiesen wird. Der Schadensersatz ist in jedem Fall begrenzt auf 0,5% der Auftragssumme je vollendete Kalenderwoche. Die Entschädigung ist auf maximal ein Zwanzigstel der Auftragssumme begrenzt. Der Käufer ist verpflichtet, einen eventuellen Schaden aus verspäteter Leistung zu verhindern oder zu reduzieren.

7.7. Teillieferungen sind zulässig

8. Lieferung, Montage und Inbetriebnahme

8.1. Alle Lieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Käufers.

8.2. Der Gefahrenübergang für Waren und Dienstleistungen erfolgt bei Verlassen der Produktionsstätte des Verkäufers oder unserer Unterlieferanten. Der Gefahrenübergang auf den Käufer erfolgt auch dann, wenn eine Ware zum Versand bereit ist aber aufgrund einer fehlenden Versandanweisung, rückständiger Zahlungen oder aufgrund anderer nicht durch den Verkäufer zu vertretenden Umstände nicht zum Versand gebracht werden kann.

8.3. Installation und Inbetriebnahme beim Käufer erfolgen in dem vertraglich vereinbarten Umfang. Unser Personal ist nicht verpflichtet, andere Tätigkeiten auszuführen, als die ausdrücklich vereinbarten. Alle Tätigkeiten und Leistungen, die über das mit einem Pauschal- oder Gesamtpreis vereinbarte Leistungsmaß hinausgehen, werden auf Basis der aufgewandten Zeit, der eingesetzten Materialien und der sonstigen erforderlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

8.4. Vorbehaltlich einer ausdrücklich anders lautenden Vereinbarung erfolgt die Ausführung von Arbeiten zu den üblichen werktäglichen Arbeitszeiten.

8.5. Der Käufer verpflichtet sich, den Mitarbeitern und Beauftragten des Verkäufers jede notwendige Unterstützung zu gewähren, die für einen zügigen und reibungslosen Arbeitsablauf erforderlich ist. Alle vom Käufer zur Verfügung gestellten Arbeitsgeräte, Ausrüstungsstücke und Materialien müssen in einwandfreiem Zustand sein und allen nationalen und internationalen Sicherheitsrichtlinien entsprechen. Eine Aufklärung über mögliche standortspezifische Gefahrenquellen, insbesondere über die Lage von Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie weitere bauliche Gegebenheiten hat seitens des Käufers anzufordern und vollständig zu erfolgen.

8.6. Der Käufer ist für die Herrichtung und Bereithaltung der Zufahrtswegs sowie der erforderlichen Lager- und Arbeitsflächen auf seine Kosten und unter seiner Haftung verantwortlich. Der Käufer gewährt dem zur Montage und Inbetriebnahme eingesetzten Personal freien Zugang zu den sanitären Anlagen und vorhandenen Sozialräumen. Der Käufer stellt sicher, dass die zur Verfügung gestellten Arbeits-, Lager und Aufenthaltsflächen sowie die sanitären Einrichtungen dem allgemeinen Standard und den Arbeits- und Sicherheitsrichtlinien entsprechen, sowie einen ausreichenden Schutz gegen Diebstahl und Beschädigung von Material und Ausrüstung gewährleisten.

8.7. Der Verkäufer ist berechtigt, Subunternehmer mit der Ausführung von Arbeiten zu beauftragen.

8.8. Der Verkäufer haftet in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmen haftet der Verkäufer bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung. Weiter gelten Haftungsbeschränkungen nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die dem Verkäufer zuzurechnen sind. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

8.9. Die Inbetriebnahme gilt als erfolgt, wenn das zu liefernde System am Bestimmungsort installiert ist und alle wesentlichen Funktionen der vereinbarten Leistung entsprechen. Die Inbetriebnahme setzt nicht voraus, dass das System unter bestimmten Bedingungen eine gewisse Leistung erbringt oder über einen Zeitraum bestimmte Eigenschaften erfüllt.

9. Abnahme und Eigentumsvorbehalt

9.1. Die Abnahme durch den Käufer erfolgt durch schriftliche Bestätigung, dass die erbrachten Leistungen mit den im Auftrag vereinbarten Leistungen übereinstimmen.

9.2. Inbetriebnahme und Abnahme der Anlage erfolgen auch ohne eine ausdrückliche Bestätigung des Käufers, wenn alle vertraglich zugesicherten wesentlichen Eigenschaften der Anlage oder des vereinbarten Leistungsumfanges erfüllt sind. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn bestimmte zugesagte Eigenschaften oder Funktionen nicht überprüft oder erfüllt werden können, weil der Käufer oder andere durch den Verkäufer nicht zu beeinflussende Parteien die Überprüfung oder Erfüllung dieser Eigenschaften und Funktionen verhindern.

9.3. Alle Gebühren, Kosten und sonstige Abgaben, die in Zusammenhang mit der Inbetriebnahme und Abnahme stehen, gehen zu Lasten des Käufers

9.4. Alle Waren und sonstigen erbrachten Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser exklusives Eigentum.

10. Garantie und Haftung

10.1. Auf alle Arbeiten und Leistungen gewähren wir ab Abnahme eine Garantie von 12 Monaten. Diese Garantie setzt einen normalen Gebrauch unter den in der Projekt- oder Leistungsbeschreibung bezeichneten Bedingungen voraus. Sie beschränkt sich auf 6 Monate, wenn die Anlage im Mehrschichtbetrieb betrieben wird.

10.2. Der Käufer ist verpflichtet, alle Lieferungen sofort nach Empfang auf Vollständigkeit und sichtbare Mängel zu prüfen. Erkennbare Mängel, Fehlmengen und Falschlieferungen sind innerhalb von fünf Werktagen, verdeckte Mängel sofort nach Schadensfeststellung schriftlich anzuzeigen.

10.3. Die Garantie beschränkt sich nach Wahl des Verkäufers auf kostenlosen Ersatz oder kostenlose Reparatur der defekten Teile. Sonstige Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen. Der Austausch von Teilen im Rahmen von Garantieleistungen führt zu keiner Verlängerung der ursprünglich gewährten Garantie.

10.4. Wir haften nicht für Schäden und Folgeschäden
- durch unzureichende Wartung, normalen Verschleiß, fehlerhaften oder ungeeigneten Gebrauch, mangelnde Sorgfalt, sowie Wartung oder Reparatur durch unautorisierte Dritte.
- die entstehen, weil die Anlage oder Teile der Anlage trotz eines erkannten oder bei Anwendung von genügender Sorgfalt erkennbaren Mangels betrieben wird.

- die in Folge von höherer Gewalt oder damit gleichzusetzenden Ereignissen entstehen.
- wenn ein Schaden auf die Anwendung bestimmter Ausführungs- oder Herstellverfahren oder den Einsatz von Komponenten bestimmter Qualität, Herkunft oder Art zurückzuführen ist, die vom Käufer vorgeschrieben wurden, obwohl es nach Stand der Technik oder aufgrund unserer Erfahrungen Bedenken gegen diesen Einsatz gibt.

10.5. Jede Veränderung die durch den Käufer an der Anlage vorgenommen wird – insbesondere nicht fachgemäße oder nicht autorisierte Reparaturen oder Eingriffe – führen zum sofortigen Erlöschen der Garantie für alle von den Veränderungen oder Reparaturen direkt oder indirekt betroffenen Bau- oder Anlagenteile.

10.6. Wenn der Verkäufer den Einsatz eines Überwachungs- oder Kontrollsystems für ein System oder für Teile eines Systems empfiehlt, sind wir von jeder Haftung für Mängel oder Schäden befreit, die sich dadurch ergeben, dass das empfohlene Überwachungssystem nicht oder nicht in dem empfohlenen Umfang vom Käufer bestellt wird. Dies gilt auch dann, wenn diese Empfehlung nur indirekt und nicht unter ausdrücklichem Hinweis auf mögliche Haftungsausschlüsse erfolgt.

10.7. Die Berufung auf Garantie berechtigt den Käufer nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder von Teilen davon, es sei denn, dass eine Behebung des Schadens nicht möglich ist. Die Leistung von Schadensersatz ist in diesem Falle ausgeschlossen.

11. Lizenzgebungsverfahren

11.1. Der Verkäufer erteilt dem Käufer ein nicht exklusives, persönliches und nicht übertragbares Recht, die mit den gelieferten Produkten in Zusammenhang stehenden Rechte in dem Rahmen, wie es in der Vereinbarung spezifiziert ist, zu nutzen. Mit dem Nutzungsrecht keinerlei Übertragung des Eigentumsrechtes verbunden.

11.2. Die gelieferte Software und das zur Verfügung gestellte technische Wissen dürfen nur in dem vereinbarten Umfang genutzt werden. Software darf nicht kopiert oder ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers übertragen werden.

11.3. Die Gebrauchslizenz wird vom Verkäufer an den Käufer zum gleichen Zeitpunkt übertragen, zu dem der Eigentumsübergang an den gekauften Waren erfolgt.

11.4. Der Quellcode der zur Verfügung gestellten Software darf vom Käufer niemals eingesehen oder geöffnet werden. Sollte der Verkäufer in außergewöhnlichen Fällen den Zugriff auf den Quellcode genehmigen, ist dies mit dem Anerkenntnis von besonderen Schutzbestimmungen verbunden. Der Käufer ist nicht berechtigt, Backup Kopien oder sonstige Sicherungsdateien des Quellcodes zu erstellen.

12. Anwendbares Recht

12.1. Sollte, aus welchen Gründen auch immer, eine Bestimmung dieser AGB oder der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB und der Vereinbarung nicht berührt. Falls sich aus den AGB oder der Vereinbarung eine Regelungslücke ergeben sollte, so ist diese durch wirksame, durchführbare Bestimmungen zu erfüllen, welche dem übereinstimmenden Willen der Parteien entsprechen.

12.2. Für diese Vereinbarung gilt belgisches Recht. Sofern die Vereinbarung zwischen dem Käufer und Spraying Systems Deutschland zustande kommt, gilt deutsches Recht.

12.3. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten die Sicherheitsvorschriften nach belgischem Recht und Standard zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe.

12.4. Hinsichtlich des Warentransportes gelten zwischen AutoJet und dem Käufer die Incoterms 2000.

12.5. Gerichtsstand ist Sitz des Verkäufers.